

# »Wer hat das Sagen?«

*Amt – Anspruch und Wirklichkeit*

*Andreas Mühling*

## 1 Vorbemerkung

Auf die berechtigte Frage, wer in der »Kirche das Sagen habe«, ist aus reformatorischer Perspektive zunächst, scheinbar ganz einfach, zu antworten: Jesus Christus. Denn es gehört zu den Kernüberzeugungen nicht nur der reformatorischen Kirchen, dass Christus die höchste Autorität innerhalb seiner Kirche darstellt. Sowohl im lutherischen als auch im reformierten Kontext erhalten christologische Reflexionen zentrale theologische Bedeutung – wo Luther mit aller Deutlichkeit auf das »*solus Christus*« innerhalb der sog. Rechtfertigungslehre hinwies,<sup>1</sup> betonte Calvin die zentrale Bedeutung Christi für das Leben der Gläubigen dadurch, indem er verschiedene so genannte Ämter Christi differenzierte: Christi Bedeutung für seine Kirche erweise sich insbesondere durch seine zahlreichen Ämter, die er einnehme – das Wächteramt, das prophetische Amt und nicht zuletzt das priesterliche Amt Christi.<sup>2</sup>

So stellt sich in diesem Zusammenhang eine entscheidende Frage, die jedoch bis heute unterschiedlich beantwortet wird und weiterhin Gesprächsbedarf provoziert: Wie sieht denn eigentlich das Verhältnis vom »Amt Christi« zum »kirchlichen Amt« genau aus? Wie sind die Autorität Christi und die Autorität kirchenleitender Ämter aufeinander bezogen? Und welche Kompetenzen leiten sich von dieser Bezugnahme ab? Eine ebenfalls scheinbar unkomplizierte, leicht verständliche Frage.

<sup>1</sup> Martin Luther, Galaterbriefvorlesung von 1535, in: WA 40/1, 432–452; vgl. hierzu Notger Slenczka, Christus, in: Luther Handbuch. Hg. v. Albrecht Beutel, Tübingen 2005, 381–39

<sup>2</sup> Johannes Calvin, *Institutio Christianae Religionis* (1559) II, 15, 1–6; vgl. auch Cornelis van der Kooij, Christus, in: Calvin Handbuch. Hg. v. Herman J. Selderhuis, Tübingen 2008, 252–261.

Eine Frage, die jedoch höchst kontrovers diskutiert und beantwortet wird.

Zur katholischen Position möchte ich mich nicht weiter äußern. Nur so viel dazu: Das geistliche Leitungsamt wird im Katholizismus mit der Vorstellung einer sakramental verstandenen Ordination verbunden. Auf diese Weise soll zugleich die sakramentale Repräsentanz Christi sichergestellt werden. Der Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 sagt hierzu: »Christus selbst ist im kirchlichen Dienst des geweihten Priesters in seiner Kirche zugegen als Haupt seines Leibes, Hirt seiner Herde, Hohepriester des Erlösungsofers und Lehrer der Wahrheit. Die Kirche bringt dies zum Ausdruck, indem sie sagt, dass der Priester kraft Weihesakrament ›in der Person Christi des Hauptes‹ handelt.«<sup>3</sup> »Durch das geweihte Amt [...] wird deutlich gemacht, dass Christus als Haupt der Kirche inmitten der Gemeinschaft der Gläubigen gegenwärtig ist.«<sup>4</sup>

Eine Antwort mit vielfältigen Konsequenzen – in der Betonung des Weihesakramentes des Priesters kann nicht nur der Vorrang des Priesters innerhalb der Gemeinde herausgestellt und eine scharfe Abgrenzung zu reformatorischen Kirchen gezogen werden, es lässt sich zugleich auch »ein bestimmtes pastorales Profil« (O. Fuchs) in der Art umschreiben, dass ein wesentliches Element priesterlichen Handelns in der seelsorgerlichen Begleitung und Gestaltung von kirchlichen Gruppen und Strukturen zu liegen habe.

Innerhalb der protestantischen Kirchen, und hier nehme ich lutherische, reformierte wie auch die unierte Bekenntnistradition gleichermaßen in den Blick, werden bei der Beantwortung dieser Frage unterschiedliche Akzente und Gewichte gelegt: Als ordiniertes Pfarrer und Kirchengeschichtler mit einem Arbeitsschwerpunkt auf dem reformierten Protestantismus werde ich in aller Kürze in diesem Beitrag historische Akzente der Diskussion innerhalb der reformatorischen Kirchen benennen, diese Ergebnisse mit Blick auf den Stiftungsgedanken zu bündeln versuchen und mögliche Konsequenzen daraus ziehen.

## 2 Historische Akzente

Eines zeigt der Blick innerhalb der reformatorischen Bekenntnistradition deutlich. Allen reformatorischen Kirchen gemeinsam ist bei diesem Thema die intensive Auseinandersetzung mit der spätmittelalterlichen Vorstellung

<sup>3</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, München u. a. 1993, Nr. 1548.

<sup>4</sup> Ebd. Nr. 1549.

eines Weihepriestertums. Bei dieser Vorstellung wird die bleibende und dauerhafte Fähigkeit zu solcher Heilungsvermittlung dem Priester in einem Akt sakramentaler Weihe durch den Bischof vermittelt, der damit an der geistlichen Gewalt des Papstes partizipiert. Auf diese Weise wurde zugleich an dem Idealbild einer apostolischen Tradition klar festgehalten. Diese Vorstellung eines durch die Weihe konstitutiven Priestertums wurde bereits frühzeitig, im Jahr 1520, von Luther in einer seiner reformatorischen Hauptschriften, der berühmten Schrift »An den christlichen Adel Deutscher Nation«, scharf attackiert.<sup>5</sup> Nicht die Weihe, so Luther, sondern die Taufe begründe das Priestertum – und zwar ein Priestertum aller Christinnen und Christen! Ein Gedanke, der bei Luther eine gewichtige Konsequenz für die Kirche beinhaltete. Luther forderte nämlich nichts anderes als die Abschaffung einer kirchlichen Geistlichkeit. Wird nämlich die Taufe, und nicht mehr die Weihe, konstitutiv für das Priesteramt, dann entfällt für Luther ebenfalls die scharfe Trennung von Klerus und Laien deutlich.<sup>6</sup>

So findet in den lutherischen Kirchen die Frage nach dem Amt ihre erste Antwort: Das von Gott eingesetzte und der Gemeinde eingestiftete besondere Amt, also die durch die Ordination einem bestimmten Menschen übertragene kirchliche Funktion mit den zentralen Aufgaben der Wortverkündigung, des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung, gibt es allein aus Gründen der gemeindlichen Ordnung und der stellvertretenden Ausübung des grundsätzlich der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrages. Pointiert formuliert: Die funktionale Übertragung eines Amtes an eine bestimmte Person ist nach Luthers Erfahrungen gerade in den Jahren nach 1522 um des »allgemeinen Priestertums« notwendig, weil es sonst innerhalb der einzelnen Gemeinden zu chaotischen Szenen kommen würde.

Ähnliches wird auch in dem zentralen lutherischen Bekenntnistext aus dem Jahre 1530, der von Philipp Melanchthon verfassten *Confessio Augustana*, festgehalten. In Artikel XIV heißt es: »Vom kirchlichen Amt lehren sie, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder Sakramente spenden soll, ohne ordnungsgemäß dazu berufen zu sein.«<sup>7</sup> Mit anderen Worten: Die lutherische Bekenntnistradition lehnt den Gedanken einer sakramentalen Würde für ihre Kirchen deutlich ab. In der Ordination, die also keinesfalls mit einem Weiheakt verwechselt werden darf, geht es

<sup>5</sup> WA 6, 404–469.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Dorothea Wendebourg, Kirche, in: Luther Handbuch (s. Anm. 1), 403–414, bes. 410–412.

<sup>7</sup> »De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus« (BSLK 69).

allein um eine funktionale Kompetenz des Amtsträgers, die sich im Vollzug von Wort und Sakrament konkretisiert. Das Amt wird also aus reformatorischer Perspektive von seinem Auftrag und seiner Aufgabe her theologisch bedacht, und nicht von der mit dem Amt betrauten Person her.

Diesen Ansatz übernahm die reformierte Bekenntnistradition im Wesentlichen. Der Genfer Reformator Johannes Calvin hält bereits in der Genfer Kirchenordnung von 1541 fest, dass Gott durch bestimmte Personen in und an der Kirche handle. Konsequenterweise entwickelte Calvin somit den Gedanken weiter, dass das Amt nicht der Gemeinde gegenüber zu stehen habe, sondern funktional von seiner Aufgabe her gedacht werden müsse. Die calvinistische Ausbildung von vier Ämtern innerhalb der Gemeinde, den Pfarrern, Doktoren, Presbytern und Diakonen, steht im Zentrum dieser funktionalen Ausdifferenzierung.<sup>8</sup> Um jedoch dem Vorwurf zu entgehen, die Übertragung der Ämter innerhalb der reformierten Gemeinden erfolge unter rein formalen Gesichtspunkten, führte Calvin die Unterscheidung von »äußerer« und »innerer« Berufung ein. Erfolge, so Calvin, die äußere Berufung durch eine Gemeinde (also eine Berufung durch Gemeindevahl und anschließender Ordination) oder durch Wahl im Genfer Stadtrat (eine Zustimmung hat noch durch die Gemeinde zu erfolgen), komme es zugleich wesentlich auf die innere Berufung durch den Heiligen Geist an – also auf die durch den Heiligen Geist erfolgte Vermittlung des Berufenen der für den Dienst erforderlichen Gaben.<sup>9</sup>

### 3 *Göttliche Stiftung des Amtes?*

Was bedeuten diese kurzen Bemerkungen aus reformatorischer Sicht für die Diskussion um den Stiftungsgedanken, also zum Problem einer göttlichen Stiftung des Amtes? Vier Thesen hierzu:

a) Innerhalb der reformatorischen Bekenntnistradition ist der Gedanke einer göttlichen Stiftung des Amtes keinesfalls unbekannt. Selbst Calvin betont eine Art der »Stiftung« des Amtes; zumindest in funktionalem Sinne eines besonderen Auftrages und einer besonderen Sendung. Die »innere Berufung« durch den Heiligen Geist spielt, wie wir gesehen haben, hierbei eine ganz besondere Rolle. Auch Luther wendet sich zwar gegen das spätmittelalterliche Weiheverständnis, aber nicht grundsätzlich gegen eine göttliche Einsetzung des Amtes. Diese beiden Aspekte schließen sich ge-

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Peter Opitz, *Ordonnances ecclésiastiques, Genf 1541/1561*, in: Reformierte Bekenntnisschriften Band 1.2, Neukirchen-Vluyn 2006, 229–278.

<sup>9</sup> Vgl. beispielsweise Johannes Calvin, *Institutio III*, 24, 8.

gegenseitig keinesfalls aus. Bei Luther kann das Amt von Gott gestiftet werden, die Ordination dabei zugleich durchaus im obrigkeitlichen Kontext stehen.<sup>10</sup>

b) Die Kritik der Reformatoren richtet sich nicht gegen das Amt an sich – sondern »durch die Entwertung des Priestertums aller Getauften durch den römischen Weieheklerus«, den Anspruch der Befähigung des Amtsträgers durch eine besondere Weihe sowie den »dadurch behaupteten Mittlerstatus«.<sup>11</sup>

c) Welche besondere Stellung das Amt innerhalb der reformatorischen Kirchen besitzt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Reformatoren »den Getauften zwar Taufe und Absolution, aber nicht die Austeilung des Abendmahls zubilligten«.<sup>12</sup>

d) Und schließlich ist auf den immer wieder kaum beachteten Aspekt hinzuweisen, »dass der Berufungsvorgang durch die Gemeinde für die Reformatoren ein geistlicher Akt ist, der von Christus ausgeht«.<sup>13</sup>

Es zeigt sich also, dass die Vorstellung eines allgemeinen Priestertums aller Getauften und göttliche Einsetzung in ein kirchliches Amt für die reformatorischen Kirchen einander nicht ausschließen, sondern inhaltlich ergänzen. Klar ist für die Reformatoren: Auch wenn der Gedanke eines geweihten priesterlichen Standes abgelehnt wird, so wird doch deutlich an der göttlichen Einsetzung des besonderen Amtes festgehalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf das besondere kirchliche Amt die Stiftungstheorie (das Amt wird also von Gott eingesetzt) und die Übertragungstheorie (das Amt wird aus dem allgemeinen Priestertum abgeleitet) für die Reformatoren stets zusammengedacht werden. Doch hierbei darf keine Position einseitig zugunsten einer anderen Position aufgelöst werden, wie es bereits seit den Anfängen der Reformation immer wieder geschehen ist. Luthers Warnungen vor »Schwärmerei« und Calvins besondere Freude an der Ausarbeitung von Kirchenordnungen finden ihre Ursache letztlich in der begründeten Sorge, dass an der Einheit von Stiftungstheorie und Übertragungstheorie nicht mehr konsequent festgehalten wird.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Nikolaus Schneider / Volker A. Lehnert, *Berufen – wozu? Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild in der Evangelischen Kirche*, Neukirchen-Vluyn 2009, 48.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd. 49.

#### 4 Mögliche Konsequenzen

Die Rheinische Kirche führt seit rund zehn Jahren eine intensive Diskussion über Ordination, Dienst und Ämter. Im Jahr 2004 hat sich die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland mit diesem Thema ausführlich befasst<sup>14</sup> und hielt in ihren Beratungen theologisch fest, dass es in der Kirche nur einen Dienst, aber viele verschiedene Ämter, gäbe. Auf diese zentrale Aussage hat sich also die Evangelische Kirche im Rheinland in Anlehnung an die Barmer Theologische Erklärung aus dem Jahr 1934 festgelegt. Deutlich war das Bemühen der Synode im Jahr 2004, durch die Differenzierung »ein Dienst« – »verschiedene Ämter« gut reformatorisch den Gedanken der Stiftungstheorie und der Übertragungstheorie zusammenzusehen: Denn nach der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung ist jede Christin, ist jeder Christ durch die Taufe in den einen Dienst berufen, Gottes Wort weiterzugeben und Nächstenliebe zu üben.<sup>15</sup>

Dieses Bemühen zeigt sich ebenso deutlich in der funktionalen Beschreibung der Taufe. Die Taufe begründe den einen Dienst. Demnach ist jede Christin, ist jeder Christ durch die Taufe in den einen Dienst berufen, Gottes Wort weiterzugeben und Nächstenliebe zu üben. In diesem Sinne sind nach evangelischem Verständnis alle Christen »Priester« – berufen zum Dienst am Wort Gottes (Stiftungstheorie). Übertragen von der Gemeinde – beispielsweise durch die Ordination – werden aber auch spezielle Ämter innerhalb der Kirche, die organisiert und institutionalisiert werden müssen. Dazu zählen nicht alleine das Pfarramt oder die kirchlichen Lehr- und Leitungsämter, sondern auch beispielsweise das Amt der Diakone und Diakoninnen, das der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wie auch anderer Mitarbeitenden. So wie das Verhältnis von Dienst und Ämtern, so ist auch das Verhältnis von Taufe und Ordination zu verstehen. Die Ordination vermittelt keine höhere Weihe gegenüber der Taufe, sondern ist dieser untergeordnet. Sie ist aber notwendig, damit einzelne besonders fähige Gemeindeglieder in ein Amt berufen werden können und öffentlich dazu stehen. Das bedeutet nach evangelischem Verständnis im Sinne einer Übertragungstheorie aber auch: Ordination bedeutet nicht gleich Pfarramt.

<sup>14</sup> Vgl. den Beschluss der Landessynode vom 14. Januar 2004 »Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis«.

<sup>15</sup> »Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes«, in: Reformierte Bekenntnisschriften, hg. von Georg Plasger u. Matthias Freudenberg, Göttingen 2005, 244.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hält zugleich mit Blick auf die römisch-katholische Kirche fest: Der Dienst der Ordinierten steht allerdings dadurch, dass dieser Dienst ganz im Sinne des Evangeliums verstanden wird und sich so auf seinen Ursprung bezieht, in einer apostolischen Tradition.

»Wer hat das Sagen?«, eine Frage – umstritten und zugleich doch von zentraler Bedeutung. Die Antwort auf diese Frage stellt weiterhin eine wesentliche Herausforderung innerhalb des ökumenischen Dialoges dar. Vieles bedarf hier noch intensiver Gespräche und weiterer Klärung. Beginnen wir gleich heute damit.